Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

12. Jahrgang Dienstag, 2. Mai 2006 Nummer 4

Aus dem Inhalt:

- ♦ Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Lesefassung
- Bekanntmachung der Genehmigung der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Berg", OT Petersdorf
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung "Birkenweg", OT Klockenhagen
- Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "An der Ribnitzer See" (ehem. Bestwood E. F. Kynder GmbH)
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung "Heideweg", OT Langendamm
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen"
- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe von Straßennamen
- ♦ 1. Schadstoffsammlung 2006 + Tourenplan
- ♦ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse Mai und Juni 2006

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

10. Mai 2006, 14:00 - 18:00 Uhr Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

22. Mai 2006, 14:30 - 18:30 Uhr Grundschule Damgarten, Neue Straße 36

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen.

Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtag der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121 (zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

4. Mai 2006 von 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

18. Mai 2006 von 17:00 - 18:00 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

6. Mai 2006 von 09:00 - 11:00 Uhr

Lesefassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -

§ 1 Straßen

- (1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze (kurz "Straßen" genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich
- (2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherungsstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Üfer, Gewässer und Wälder.

§ 3 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

- (1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder be-
- (2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in

Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

Freihalten von Abflüssen und Hydranten

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- (2) Verboten sind insbesondere
- 1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen
- 2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen
- 3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten
- 4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin
- 5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen
- 6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze

7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und An-

lagen abzulagern oder zu behandeln.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens Bedarfsfall einen, im leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

§ 6 Sorgfaltspflicht für Tiere

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

§ 7 Plakatieren

(1) Das Plakatieren darf nur an den von der Stadt zugelassenen Werbeträgern erfolgen.

(2) Das unerlaubte Plakatieren und das Beschriften ist an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen verboten.

§ 8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

- (1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).
- (2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.
- (3) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Kreissägen, Dübelschussgeräte, Presslufthämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.

§ 9 Rattenbekämpfung

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsberechtigte genannt) haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist.
- (2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 10 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern

- 2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert
- 3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, dass diese mit Freileitungen in Berührung kommen können
- 4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können
- 5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt
- 6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt
- 7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt
- 8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt
- 9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt
- 11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 12. § 7 Abs. 1 an nicht zugelassenen Werbeträgern plakatiert
- 13. § 7 Abs. 2 an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen unerlaubt plakatiert oder diese beschriftet
- 14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder
- 15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

§ 12 Höhe der Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

Die Sicherheits- und Ordnungssatzung ist in dieser Fassung am 18. Mai 2004 in Kraft getreten.

Genehmigung der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 14. September 2005 beschlossene III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 9. März 2006, AZ: VIII 230c515.111-130.57.074 (III.Ä./III.E.) gemäß § 6 (2) BauGB genehmigt. Die III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungs- und Ergänzungsflächen im gesamten Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten.

Die Erteilung der Genehmigung der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des 2. Mai 2006 wirksam.

Jedermann kann die genehmigte III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtbauamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Berg", OT Petersdorf

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. April 2006 beschlossen, für die Flurstücke 100/2 und 101 der Flur 1, Gemarkung Petersdorf, eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

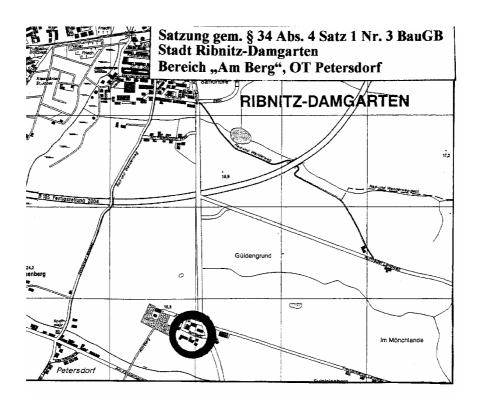
Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Berg" und vorhandene Wohnbebauung
- im Osten durch die Sanitzer Straße
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung und die Straße "Am Berg"

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung von Baugrundstücken für ca. 2 Einfamilienhäuser
- Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung "Birkenweg", OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. April 2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung "Birkenweg", OT Klockenhagen, aufzustellen.

Für die Flurstücke 86/13, 86/14 teilweise, 86/17 und 87/30 teilweise der Flur 1, Gemarkung Klockenhagen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den "Ahornweg" sowie vorhandene Wohnbebauung am "Ahornweg"
- im Osten durch den "Birkenweg" sowie vorhandene Wohnbebauung am "Birkenweg"
- im Süden durch den "Birkenweg" sowie vorhandene Wohnbebauung am "Birkenweg"
- im Westen durch rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung "Ecke Wiencke"

Es werden folgende Planziele angestrebt:

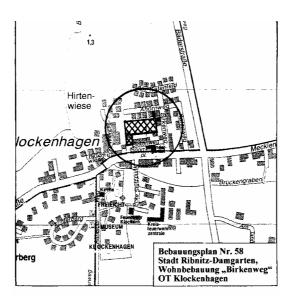
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäuser
- Sicherstellung der Erschließung
- verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes über die Straße "Birkenweg"
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

• 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Bebauungsplan Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "An der Ribnitzer See" (ehemals Bestwood E. F. Kynder GmbH)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 19. April 2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "An der Ribnitzer See" (ehemals Bestwood E. F. Kynder GmbH), für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Körkwitzer Weges, durch das ehemalige Firmengelände der Ostseeschmuck GmbH und die Bebauung des "Boddencenters"
- im Osten durch das ehemalige Firmengelände der Ostseeschmuck GmbH, die Bebauung des "Boddencenters" und die westliche Straßenbegrenzungslinie der Boddenstraße
- im Süden durch den Lagerplatz der ehemaligen Bestwood E. F. Kynder GmbH
- im Westen durch die vorhandene Bebauung der ehemaligen Bestwood E. F. Kynder GmbH

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. Mai bis 12. Juni 2006 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

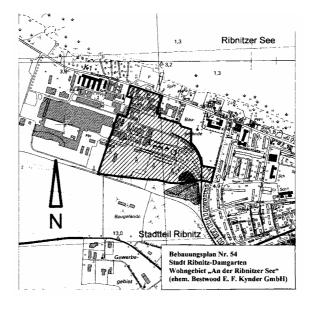
Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (Verfahren auf der Grundlage des BauGB nach Änderung aufgrund des Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)). Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei. Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen ist weiterhin eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Altlastenerkundung und -bewertung.

Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen von Behörden bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern
- STAUN Stralsund
- Landesamt f
 ür Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm", gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. Februar 1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 32, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenkante des Heideweges und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des Heideweges und Weideland

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 32 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden:

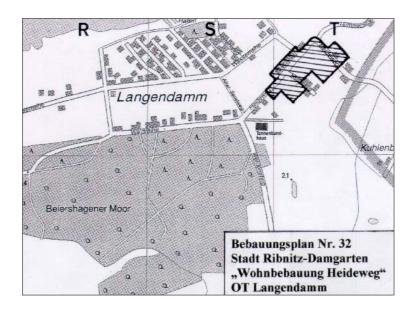
Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen"

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 19. April 2006 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25, "Bienenhof Klockenhagen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 wird begrenzt:

- im Norden durch die Mecklenburger Straße (Flurstück 69/3 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen) bzw. durch die Wohnbebauung im Bereich der Flurstücke 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/13 und 75/14 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Osten durch das unbebaute Flurstück 78/13 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Süden durch das Grabenflurstück 79/8 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Westen durch die B\u00e4derstra\u00dfe (Flurst\u00fcck 75/3 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen)

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen", tritt mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2006 Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. April 2006

• beschlossen, für die Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 55, Wohngebiet "Sandhufe", die Namen "Christian-Krauel-Straße", "Dr.-Carl-Düffert-Straße" und "Hermann-Mevius-Straße" (ehemalige Bürgermeister) zu vergeben.



- den Eilbeschluss des Hauptausschusses HA 35/1-(04-09) vom 15. März 2006 zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2006/2007 bis 2010/2011 genehmigt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Neuhöfer Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 222, ca. 790 m², LGB 00331

Zweck: Arrondierung des Grundstückes

Pütnitz, Pütnitzer Straße

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 146/6, 40.353 m², LGB 4386

Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Ulmenallee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 353, max. 1.637 m², LGB 7056

Zweck: Versteigerung des Objektes bei der Norddeutschen Grundstücksauktionen AG Rostock

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 239/122, 207 m², 239/123, 213 m² und 239/148, 106 m², LGB 5770

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Altheide

Objekt: Gemarkung Altheide, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 18/15, ca. 186 m², LGB 8219

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Ribnitz, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 335/7, ca. 65 m², LGB 5546; Trennstück aus

dem Flurstück 337, ca. 100 m², LGB 3585; Trennstück aus dem Flurstück 335/8, ca. 240 m², LGB 5634

Zweck: Errichtung einer Bundeskegelanlage

• die Wiederherstellung von Stiftungsvermögen in Damgarten beschlossen.

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Auf der Grundlage der geltenden "Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern" wird im Entsorgungsbereich Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile in der Zeit vom 13. bis 18. Mai 2006 die 1. Schadstoffsammlung aus Haushaltungen im Jahr 2006 durchgeführt.

Was wird gesammelt?

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushalten bis maximal 20 kg bzw. 20 l je Abfallart.

Welche Abfälle gehören dazu?

Farbreste, Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restinhalten, Klebstoffe, Lösungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Altmedikamente (ohne Verkaufsverpackung), ölverunreinigte Abfälle, Säuren, Laugen, Chemikalien, Spraydosen mit schädlichen Stoffen (z. B. zur Reinigung von Backöfen).

Was wird nicht angenommen?

Feuerlöscher, Gasflaschen, Düngemittel, Altöl und Batterien jeglicher Art (Rücknahmepflicht des Handels), alle Spraydosen und Behältnisse, die mit dem "Grünen Punkt" versehen sind.

Wie müssen die schadstoffbelasteten Abfälle angeliefert werden?

Möglichst in Originalverpackungen und, soweit erforderlich, in geschlossenen Behältnissen.

Wie muss die Abgabe erfolgen?

Durch direkte Übergabe der Problemabfälle an das Fahrpersonal, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Wer beantwortet noch offene Fragen zur Schadstoffsammlung?

Der Eigenbetrieb "Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern" des Landkreises Nordvorpommern 38326 46133-56 oder Verantwortliche am Schadstoffmobil.

Tourenplan der 1. Schadstoffsammlung 2006 - Entsorgungsgebiet Ribnitz-Damgarten

| Samstag, 13. Mai 2006 | | |
|--------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Damgarten | 08:30 - 09:15 Uhr | Herderstraße |
| | 09:30 - 10:00 Uhr | August-Bebel-Platz |
| Ribnitz | 10:30 - 11:15 Uhr | Parkplatz Gänsewiese |
| | 11:30 - 12:00 Uhr | Neubaugebiet/EDEKA |
| Montag, 15. Mai 2006 | | |
| Borg | 10:00 - 10:15 Uhr | Recyclingcontainer |
| Körkwitz | 10:30 - 10:45 Uhr | Recyclingcontainer |
| Klockenhagen | 14:45 - 15:15 Uhr | Recyclingcontainer |
| Hirschburg | 15:30 - 15:45 Uhr | Denkmal |
| Klein Müritz | 16:00 - 16:15 Uhr | Ribnitzer Landweg |
| Damgarten | 15:30 - 16:00 Uhr | Bahnhof |
| | 16:15 - 16:45 Uhr | Buswendeplatz Gymnasium |
| Dienstag, 16. Mai 2006 | | |
| Altheide | 10:00 - 10:15 Uhr | Parkplatz an der Gaststätte |
| Petersdorf | 10:45 - 11:00 Uhr | Nähe Recyclingcontainer |
| Freudenberg | 15:45 - 16:00 Uhr | Pflegeheim |
| Ribnitz | 16:30 - 17:15 Uhr | Markt |
| Donnerstag, 18. Mai 2006 | | |
| Dechowshof | 10:00 - 10:15 Uhr | Gutshof |
| Beiershagen | 10:30 - 10:45 Uhr | Recyclingcontainer |
| Langendamm | 11:00 - 11:15 Uhr | Recyclingcontainer |
| Tempel | 11:00 - 11:15 Uhr | Gutshaus |
| _ | | |

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse Mai - Juni 2006

(Änderungen vorbehalten)

<u>Hinweis:</u> Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

Mai

| Mo, | 8. Mai 2006 (18:00 Uhr) | Stadtausschuss Damgarten | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
|-----|--------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Mi, | 10. Mai 2006 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Mi, | 17. Mai 2006 (18:15 Uhr) | Ausschuss f. Soziales/Wohnen | Rathaus Ribnitz, Zi. 107 |
| Mi, | 17. Mai 2006 (18:30 Uhr) | Ortsbeirat Langendamm | Tonnenbundhaus Langendamm |
| Do, | 18. Mai 2006 (17:30 Uhr) | Rechnungsprüfungsausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 211 |
| Do, | 18. Mai 2006 (18:00 Uhr) | Landwirtschafts- und | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| | | Umweltausschuss | |
| Di, | 23. Mai 2006 (19:00 Uhr) | Ortsbeirat Klockenhagen | Klockenhagen, Meckl. Str. 28 |
| Mi, | 24. Mai 2006 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Di, | 30. Mai 2006 (19:30 Uhr) | Ortsbeirat Tempel | Bürgerhaus Tempel |
| Mi, | 31. Mai 2006 (18:00 Uhr) | Schul-/Sport-/Kulturausschuss | Stadtkulturhaus, Etagenclub |

Juni

| Do, Do, Mi, | 1. Juni 2006 (17:30 Uhr) | Finanzausschuss Bau-/Wirtschaftsausschuss Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal Rathaus Ribnitz, Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
|-------------------|---------------------------|--|---|
| Mi, | 14. Juni 2006 (18:00 Uhr) | Stadtvertretung | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, | 21. Juni 2006 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |

Herausgeber: Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister. Redaktion: Hauptamt der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 203821 893413, e-mail stadt@ribnitz-damgarten.de. Das "Amtliche Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" erscheint nach Bedarf und liegt in den Rathäusern von Ribnitz und Damgarten sowie in den Bibliotheken der Stadt zur kostenlosen Mitnahme aus, außerdem ist es unter www.ribnitz-damgarten.de veröffentlicht. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.